

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Eduard Oswald, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Vorab per E-Mail:

finanzausschuss@bundestag.de

10785 Berlin, den 2. März 2006
Schellingstraße 4
Tel.: 030/20 21 – 24 01
Fax: 030/20 21 – 19 24 00
Dr. Ti/AK (060227ZKAanFA(SN16-643))

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung, BT-Drs. 16/643

Sehr geehrter Herr Oswald,

wir danken für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung und die Gelegenheit, hierzu Stellung nehmen zu können.

Die im Zentralen Kreditausschuss (ZKA) vertretenen Verbände der Kreditwirtschaft begrüßen ausdrücklich die Zielsetzung der Gesetzesvorlage, zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung die Investitionstätigkeit anzuregen. Dabei darf jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, dass durch die Erhöhung der Umsatzsteuer und der Versicherungsteuer im nächsten Jahr den mit diesem Gesetz geschaffenen kurzfristigen Wachstumsimpulsen entgegengewirkt wird.

Die dramatische Haushaltssituation erfordert derzeit vor allem konsequente und umfassende Konsolidierungsschritte. Diese müssen mit Veränderungen in der Ausgabenstruktur zu Gunsten wachstumsfördernder Elemente (Forschung, Bildung, Innovation) einhergehen.

Als Gegenstück zu Konsolidierungsmaßnahmen sind grundlegende Strukturreformen mit positiven Effekten auf die Sach- und Kapitalinvestitionen und somit auf das Wirtschaftswachstum dringend erforderlich. Dazu gehört im Bereich des Steuerrechts eine Unternehmensteuerreform, die diesen Namen verdient und die Unternehmen tatsächlich entlastet, sowie zwingend auch eine Neuordnung der Besteuerung privater Kapitalanlagen. Hierzu hatte der ZKA den Mitgliedern des Finanzausschusses bereits mit Schreiben vom 16. Januar 2006 seinen Vorschlag für eine entsprechende Neuordnung auf Grundlage einer einheitlichen, moderaten Abgeltungsteuer zukommen lassen.

Die Entscheidung über den richtigen Weg bei der Reform der Unternehmensteuer muss in der ersten Hälfte dieses Jahres fallen. Die mit dieser Reform beabsichtigten positiven Wirkungen auf Wachstum und Beschäftigung lassen sich nur dann in vollem Umfang erzielen, wenn die Unternehmen möglichst rasch Klarheit über Inhalt und Umfang der Reform erhalten. Investitionsentscheidungen können erst getroffen werden, wenn die notwendige Rechtssicherheit in Bezug auf die Neuregelungen hergestellt ist.

Eine Reform des Steuerrechts muss unbestritten auch auf eine deutliche Vereinfachung zielen. Ausnahmeregelungen müssen abgebaut und unsystematische, komplizierte Vorschriften künftig vermieden werden. Dies würde zugleich dem erklärten Ziel der Bundesregierung dienen, unnötige Bürokratie abzubauen.

Unter Berücksichtigung dieser grundsätzlichen Aspekte möchten wir zu den einzelnen, mit dem Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung vorgeschlagenen Maßnahmen wie folgt Stellung nehmen:

Verbesserung der degressiven Abschreibung – Art. 1 Nr. 4, § 7 Abs. 2 Satz 2 EStG

Die Verbesserung der degressiven Abschreibung beweglicher Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens unterstützen wir nachdrücklich. Damit wird der bis zum 31.12.2000 geltende Rechtszustand wiederhergestellt und der bei diesen Wirtschaftsgütern in der Anfangsphase nach der Anschaffung üblicherweise vorliegende höhere Werteverzehr wieder angemessen berücksichtigt. Die Regelung ist somit steuersystematisch und sachlich gerechtfertigt. In diesem Zusammenhang sollte auch die seit dem 1. Januar 2001 eingeführte Verlängerung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer bei der linearen AfA (AfA-Tabelle) nochmals überdacht werden.

Erweiterte Berücksichtigung der „haushaltsnahen Dienstleistungen“ – Art. 1 Nr. 13, § 35 a EStG

Die erweiterte Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen ist eine Maßnahme, die der Bekämpfung der Schwarzarbeit dienen soll. Eine solche Maßnahme wird bei Anhebung der Umsatzsteuer als notwendig erachtet. Auch unter dieser Prämisse ist aber darauf zu achten, dass hierdurch das Steuerrecht nicht weiter unnötig verkompliziert und Bürokratie aufgebaut wird. Bereits die bestehende Regelung des § 35a EStG führt in der Praxis zu Abgrenzungsproblemen.

Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten – Art. 1 Nr. 2, Nrn. 5, 6, 7 a, b, Nr. 12, §§ 4 f, 9 Abs. 5 Satz 1, 9 a, 10 Abs. 1 Nr. 5, 8 EStG

Die Bemühungen der Bundesregierung, die Vereinbarung von Familie und Beruf zu verbessern, finden ausdrücklich unsere Unterstützung. Wir möchten jedoch zu bedenken geben, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Lösung zu einer weiteren Verkomplizierung des Steuerrechts und damit zu mehr Bürokratie führt.

Unklar bleibt das Verhältnis zwischen dem nach § 32 Abs. 6, Satz 1 EStG für alle Steuerpflichtigen gewährten Freibetrag von 1.080 Euro für den Betreuungsaufwand zu dem ebenfalls nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG vorgesehenen Sonderausgabenabzug für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes.

Der in den §§ 4 f, 9 a Satz 1 Nr. 1 EStG vorgesehene Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzug wird nicht konsequent umgesetzt. Handelt es sich um Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben, ist kein sachlicher Grund ersichtlich, nicht den vollen steuerlichen Abzug zuzulassen. Gegebenenfalls müsste daran gedacht werden, die steuerliche Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten davon abhängig zu machen, dass beide Elternteile erwerbstätig sind bzw. es sich um einen berufstätigen Alleinerziehenden handelt.

Anhebung der Grenze für die Ist-Versteuerung - Art. 2, § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG

Die Verdoppelung der so genannten Ist-Versteuerungsgrenze in den alten Bundesländern von 125.000 auf 250.000 Euro sowie die Beibehaltung der Ist-Versteuerungsgrenze von 500.000 Euro für die neuen Bundesländer führt zu einer Verbesserung der Liquidität bei

den kleinen und mittleren Betrieben. Die Kreditwirtschaft begrüßt diese geplante Neuregelung.

Zu weitergehenden Ausführungen stehen wir gerne während der Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den

ZENTRALEN KREDITAUSSCHUSS

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

i.V.

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is 'Lehnhoff' and the signature on the right is 'Tischbein'. The 'Tischbein' signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke above the letters 'i' and 's'.

(Lehnhoff)

(Dr. Tischbein)